

§ 1 Allgemeines:

1.1 Diese AGBs:

Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen. Es gilt immer die neueste Fassung dieser AGBs (zu finden unter www.h-light.de). Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit und werden hiermit widersprochen. Der Kunde muss sich vor seinen Vertragsabschlüssen über den neuesten Stand der AGB erkundigen. Diese AGBs können in Papierform bei der Abholung, oder zuvor in digitaler Version ausgehändigt werden. Mit der Auftragserteilung wurden diese Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen ohne Einschränkungen anerkannt. Änderungen dieser AGBs bedürfen der Schriftform.

1.2 Datenschutz

Kundendaten werden in EDV-Anlagen in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz gespeichert. Preise und Angebote von H-Light sind vertraulich, nur für den Endkunden und nicht weiter zu geben.

1.3 Sonstige Hinweise

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Änderungen der technischen Angaben und des Programmangebots vorzunehmen, ohne es öffentlich bekannt zu geben.

§ 2 Mietvertragsbedingungen:

2.1 Eigentumsrechte

Der Mieter erwirbt keinerlei Eigentumsrechte an unseren Mietgeräten

2.2 Angebote und Aufträge

Vertragsgrundlage ist das jeweils gültige Angebot. Bei jedem neu erscheinenden Angebot verlieren alle vorhergehenden Angebote ihre Gültigkeit. Alle unsere Angebote sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind stets unverbindlich und freibleibend. Wird ein schriftlicher Auftrag weniger als 3 Tage vor Mietbeginn wieder storniert, kann der Vermieter eine Bearbeitungsgebühr von 25,00€ und für die notwendige Vorbereitung der Mietgeräte 20% des vereinbarten Gesamtmietpreises verlangen.

§ 3 Mietdauer:

3.1 Allgemeines

Die Mietzeit beginnt mit der Auslieferung bzw. Bereitstellung am Lager Sennfeld zum vereinbarten Liefer- bzw. Abholtermin und endet mit der Rückgabe an das Lager, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Wird die vereinbarte Mietzeit ohne Einverständnis überschritten, so berechnen wir jeden weite Ren Tag zum vollen Einsatz. Sofern durch die nicht vereinbarungsgemäße Rücklieferung dem Vermieter nachweislich Schaden entsteht, ist vom Mieter darüber hinaus Schadenersatz zu leisten.

3.2 Sonderfälle

Die Gerätemiete wird auch dann fällig, wenn das/ die Gerät/e nicht im Einsatz und/oder nur in Bereitschaft waren, außer es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

§ 4 Handhabung:

4.1 Umgang

Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Geräte ordnungsgemäß zu behandeln und nur von entsprechend fachlich eingewiesenem Personal transportieren, aufbauen und bedienen zu lassen (z.B. Laseranlagen der Klasse 3b)! Darüber hinaus sind die Sicherheitshinweise der jeweiligen Hersteller und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten!

4.2 Vorgaben

Unsere Anweisungen bezüglich der Mietgeräte sind zu befolgen.

4.3 Transport

Der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden, es sei denn, daß wir die Lieferung mit eigenen Transportmitteln selbst vornehmen.

4.4 Auskunftspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, über den beabsichtigten Verwendungszweck und -ort genauestens und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

4.5 Schutz der Mietsache

Bei Freiluftveranstaltungen ("Open Air"-Veranstaltungen) müssen die Mietgeräte geeignet überdacht werden.

Bei Veranstaltungen, die über mehrere Tage andauern, muss die Sicherheit der Mietsache durch eine Nachwache/ Security-Service gewährleistet sein.

Bei Indoor-Veranstaltungen ist es ausreichend, den Veranstaltungsort für Unbefugte unzugänglich zu machen.

4.6 Bestimmung über Mietsache

Eine Weitervermietung der Mietgeräte ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet! Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung unserer Mietgeräte ist untersagt.

4.7 Aufbau bis Abbau

Ab dem Aufbaubeginn bis Abbauende muss sich ein weisungsbefugter Vertreter des Veranstalters, der mit allen Belangen der Veranstaltung vertraut ist, am Veranstaltungsort befinden.

Ab dem Aufbaubeginn sind für den/ die Techniker der Firma H-Light der uneingeschränkte Zugang zur Bühne und den dazu gehörigen Räumlichkeiten sowie den elektrischen Anlagen und den alle logistische Wege (An- und Abtransport) zu gewähren.

Alle elektrischen Anlagen (z.B. Stromversorgungen) müssen vor Aufbau durch H-Light fertig gestellt sein.

Für gestellte elektrische Anlagen muss bei auftretenden Problemen ein Elektriker mit Kenntnis der Anlagen verfügbar sein.

Ab dem Aufbaubeginn sind für die Techniker der Firma H-Light Getränke (z.B. Kaffee) und Verpflegung in Form von belegten Brötchen zu sorgen.

Bei Livemusik-Veranstaltungen muss H-Light die Möglichkeit haben mittig vor der Bühne in geeignetem Abstand (ca. 15 – 25m) einen Mischpultplatz für Licht- und Tontechnik (Lx:B: 4x3m auf 30-50cm hohem Podest) aufzubauen.

§ 5 Schäden/ Haftung

5.1 Zustand der Mietsache

Die Übernahme der Mietgeräte durch den Mieter (Unterschrift auf Lieferschein) gilt als Bestätigung des einwandfreien (dieser kann auf Wunsch auch dem Mieter vorgeführt werden) und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes.

Für später auftretende Schäden und damit verbundenen Folgen übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Unsere Geräte verlassen sauber unser Lager. Bei Verschmutzung wird der entsprechende Aufwand berechnet. Mindestens aber 20 €. Für nicht aufgerollte Kabel 10 €

Mit der Rücknahme der Geräte bestätigt der Vermieter nicht, dass diese einwandfrei übernommen

wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, die Geräte eingehend zu überprüfen und Schäden innerhalb von 7 Tagen zu melden.

5.2 Verantwortung des Mieters

5.2.1 Allgemeines

Für alle Schäden an unseren Mietgeräten und/ oder Personen, die durch unsachgemäße oder grob fahrlässige Behandlung während der Mietdauer verursacht werden, haftet der Mieter in voller Höhe. Dazu zählen auch Schäden durch Blitzschlag, Überspannung (der Mieter ist verpflichtet, bei aufziehenden Unwetter, die Anlage vom Netz zu nehmen) oder Schäden, die z. B. durch Dritte oder Gäste verursacht werden, die nicht oder nicht mehr durch den Kunden ermittelt werden können.

5.2.2 Auf- & Abbau, Transport

Übernimmt der Kunde teile der Arbeiten (z.B. Transport, Aufbau, teilweise oder komplette Betreuung der Technik, etc.) übernimmt er hierfür die Haftung und Verantwortung.

5.2.3 Stromversorgung

Der Veranstalter ist für die vorgegebene Stromversorgung (muss den VDE-Normen entsprechen) verantwortlich. Diese muss einen eigenen FI-Schutzschalter besitzen, auf dem nur die gestellte Technik von H-Light angeschlossen wird. Eventuelle Drittgeräte (Bar, Kühlgeräte, Dekolicht, usw.) müssen über eine eigene Stromversorgung laufen und somit auch einen eigenen FI besitzen.

Sollten durch Stromausfall, Phasenausfall, Sternpunktverschiebung oder sonstige Fehler Schäden an der Anlage entstehen, so trägt der Mieter die vollen Kosten.

Dieser darf die Stromversorgung nur mit Zustimmung des Technischen Leiters unterbrechen bzw. abschalten.

Sollte die Anlage über ein Stromaggregat betrieben werden, so geht vom Aggregat ein erhöhtes Risiko eines technischen Defektes der Geräte aus. Dies ist dem Mieter bewusst und er kommt für jegliche Schäden, bezüglich Spannungsschwankung und Ausfällen, auf.

5.2.4 Ausfall der Mietsache

Bei Ausfall eines oder mehrerer Mietgeräte hat der Mieter dem Vermieter dies unverzüglich während der Veranstaltung anzuzeigen. H-Light wird nach Kenntnisnahme kurzfristig versuchen, das oder die betreffenden Geräte instand zu setzen oder entsprechend auszutauschen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Eigenmächtige Reparatureingriffe und -versuche an unseren Geräten sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter die Reparaturkosten in voller Höhe. Bei Schadensanzeigen nach der Veranstaltung kann der Mieter keine Mietminderungsansprüche mehr stellen. Mietminderungsansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn uns der Mieter angemessene Zeit und Gelegenheit verweigert, den oder die Mängel zu beseitigen oder wenn sich herausstellt, dass der Ausfall unserer Mietgeräte z. B. auf Überlastung, einen Stromausfall, eine zu gering ausgelegte Stromversorgung oder durch unsachgemäße Eingriffe vom Mieter oder von Dritten zurückzuführen ist. Dem Mieter obliegt in jedem Fall die Darlegung- und Beweispflicht für Schadensgrund und -höhe. Für Diebstahl, während der Veranstaltung, jeglicher Art übernimmt der Mieter die Haftung. Für Schäden am Veranstaltungsort, übernimmt der Mieter die Haftung.

5.2.5 Haftung des Vermieters

Schadenersatzansprüche jeglicher Art an den Vermieter sind ausgeschlossen, auch wenn, z. B. durch Ausfall eines Mietgerätes, die Veranstaltung nicht fortgesetzt werden kann.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Vermieters haftet dieser für jede Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens.

Der technische Leiter von H-Light kann bei drohender Gefahr für Personal oder Equipment die Veranstaltung ohne zu erwartende Nachteile jederzeit abbrechen (z.B. Sturm, Vandalismus, etc.).

5.2.6 Lautstärkepegel

Für Beschwerden oder Schäden, seitens Lärmbelästigung, übernimmt der Mieter die Verantwortung/ Haftung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Tonanlagen Lautstärken erzeugen, welche zu Gehörschäden führen können. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Vorschriften die zur Durchführung von Veranstaltungen notwendig sind (insbesondere der DIN 15 905 Teil 5) zu beachten, kontrollieren und zu protokollieren.

5.2.7 Technikaufbau

Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass vor allem Boxentürme und Traversenaufbauten hohe Gewichtslastungen an die am Veranstaltungsort befindlichen Böden ausüben. Der Mieter/ Vertragspartner hat sicher zu stellen, dass sowohl Fußbodenbeläge als auch Decken für die Lasten ausgelegt sind.

Der Aufbau, bei der Veranstaltung ist so vom Kunden gefordert! Der Mieter übernimmt die Verantwortung für den gesamten Aufbau.

Dem Team von H-Light muss ausreichend Zeit, vor der Veranstaltung, zum Aufbau und Anlagentest gewährleistet werden.

5.2.8 Einweisung von Personal/ Dritte

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass DJs/ zuständige Personen für die Tonanlagen richtig eingewiesen wurden (rote Pegel an Mischpulte und Endstufen dürfen nicht erreicht werden/ es darf kein höherer Pegel als 0dB erreicht werden!!!). Für verursachte Schäden, durch Missachtung dieser Einweisung, haftet der Mieter.

5.2.9 Garantien des Mieters

Der Mieter garantiert, dass bei Veranstaltungen die behördliche Genehmigung sowie die gesetzlichen Vorschriften vorliegen und eingehalten werden.

Darüber hinaus garantiert der Mieter, die sie technischen Vorrichtungen/ Einrichtungen, die zur Verfügung gestellt werden, ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen genügen, bzw. behördliche Genehmigung vorliegen.

Verstößt der Mieter gegen obige Bestimmung, haftet dieser für alle entstandenen Schäden.

5.2.10 Versicherung

Der Veranstalter muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, so dass im Schadensfall die Künstler, die Techniker und deren Eigentum abgesichert sind.

§ 6 Zahlungsbedingungen:

Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung in Bar, oder innerhalb der angegebenen Frist ohne Abzüge per Überweisung zu bezahlen.

Preise von H-Light verstehen sich in EURO. Preisänderungen, Druckfehler und Irrtum vorbehalten. Eventuell anfallende Kosten, wie zum Beispiel: GEMA, zahlt der Mieter bzw. der Veranstalter.

Es ist H-Light gestattet, bei den Veranstaltungen, ein Werbebanner (ca.1,6m x 0,6m/ einen Logoprojektör anzubringen. Dies zählt nicht als zu bezahlende Werbefläche und geht nicht in die Endabrechnung mit ein. Eine andere Regelung muss, vor Veranstaltung, schriftlich festgelegt werden.

Sollte dies nicht der Fall sein und das Anbringen wäre nicht möglich, somit kann H-Light, für die fehlende Werbemöglichkeit, einen Ausgleich von 50€ netto verrechnen.

Wenn im Angebot festgelegt worden ist, dass der Veranstalter Helfer stellen muss und dieses nicht der Fall war kann H-Light pro fehlendene Helferstunde 20€ verrechnen.

§ 7 Teilnichtigkeiten:

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder einer sonstigen Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen nicht berührt, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine dem Sinn der Bestimmung am nächsten liegende (salvatorische Klausel).

§ 8 Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist Schweinfurt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.